

Beschluß

OLG Frankfurt, §1579 BGB n.F.

Zunächst keine Verwirkung

Beschluß des OLG Frankfurt v. 23.12.1986 — 1 WF 261/86

Zum Sachverhalt:

Die Parteien leben innerhalb des ihnen gemeinsam gehörenden Hauses getrennt. Der Ehemann ist berufstätig, die Ehefrau ist Hausfrau und versorgt zwei kleine Kinder. Unstreitig hat sich die Ehefrau einem anderen Partner zugewandt, mit dem sie zusammenziehen möchte. Eingeklagt ist Unterhalt für sie für die Dauer des Zusammenwohnens in dem gemeinsamen Haus. Der Ehemann hat sich auf Verwirkung berufen.

Aus den Gründen:

Soweit der Antragssteller sich auf eine Verwirkung des Getrenntlebendenunterhaltsanspruchs beruft, steht dem die in § 1579 BGB n.F. geforderte Wahrung des Kindesinteresses entgegen, welches einen Anspruch der Mutter von hier jedenfalls DM 400,- mtl. rechtfertigt (vgl. dazu etwa OLG Düsseldorf FamRZ 1986, 684/685).

Soweit der Beklagte meint, die Unterhaltsansprüche seiner Restfamilie würden ihn unter die Grenze des kleinen Selbstbehalts drücken, übersieht er, daß bei Vorwegabzug seiner Hausaufwendungen natürlich auch der Wohnanteil in dem kleinen Selbstbehalt entfällt.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Urteil

AG FamG Weilburg, §§ 419, 1390 BGB

Zugewinn von zweiter Ehefrau

Eine geschiedene Ehefrau kann gegenüber der zweiten Ehefrau ihres geschiedenen Mannes einen Anspruch auf eine Ausgleichzahlung haben, wenn der Ehemann nach Zustellung des Scheidungsantrags seiner künftigen Frau sein gesamtes Vermögen übertrug.

Urteil des AG FamG Weilburg v.25.11.86 - 2F 227/85 - n.r.k.

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist die geschiedene Ehefrau des jetzigen Ehemanns der Beklagten, die geschiedene Ehe wurde 1946 geschlossen. Der Scheidungsantrag der Klägerin wurde dem jetzigen Ehemann der Beklagten am 1.7.1982 zugestellt, nachdem man seit 1959 bereits voneinander getrennt lebte.

Die Beklagte lebt mindestens seit dem Jahr 1962 bis zur Eheschließung und bis heute mit ihrem jetzigen Ehemann zusammen. Mit notariellem Vertrag vom 15.7.1968 kauften die Beklagte und ihr jetziger Ehemann zwei Gebäude und wurden als Eigentümer je zur Hälfte in das Grundbuch eingetragen. Am 7.9.1982 wurde die Beklagte als Alleineigentümerin eingetragen auf Grund des notariellen Vertrags vom 15.7.1982. In der Folgezeit verkaufte die Beklagte das Anwesen.

Die Klägerin begehrt nunmehr von der Beklagten die Zahlung eines Teilbetrags von DM 5.000,- mit der Begründung, der jetzige Ehemann der Beklagten habe durch die Vermögensübertragung insgesamt in Form seines hälftigen Eigentumsanteils an den Grundstücken in Zweiflingen nach erfolgter Zustellung des Scheidungsantrags die Durchsetzung

ihres zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anspruchs auf Zugewinnausgleich vereitelt. Die Beklagte hafte nunmehr für ihren Anspruch aus Vermögensübernahme.

Die Beklagte bestreitet sowohl im Rechtlichen als auch Tatsächlichen den Anspruch der Klägerin. Die Eigentumsübertragung sei Gegenleistung gewesen für nicht erhaltenes Entgelt für Dienstleistungen im Haushalt ihres jetzigen Ehemanns für eine Zeit von über 20 Jahren.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig. Sie ist als Familiensache anzusehen, auch wenn sie auf eine andere materiell rechtliche Anspruchslage gestützt ist und nicht auf eine mögliche Klage im Rahmen der bestehenden Bestimmung über den Zugewinnausgleich. Jedoch hat diese Klage ihren Ursprung in dem familienrechtlichen Bereich, der der Klägerin den Anspruch gewährt, so daß diesbezüglich das Familiengericht zur Entscheidung berufen ist (vgl. BGH FamRZ 1983, Seite 155).

Die Klage ist auch in dem geltendgemachten Umfang begründet. Zwar kann die Klägerin gegen die Beklagte keinen Anspruch gemäß § 1390 BGB haben, denn § 1390 BGB betrifft nur Sachverhalte, bei denen eine betragsmäßige Erhöhung des Endvermögens nach § 1375 Abs. 2 BGB auf Grund bestimmter unentgeltlicher Zuwendungen, Vermögensverschwendungen bzw. Handlungen in Benachteiligungsabsicht erfolgte, die vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags stattgefunden haben, wegen § 1378 Abs. 2 BGB ins Leere läuft. Im vorliegenden Fall erfolgte die Übertragung des Grundstückseigentumsanteils unstreitig nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, denn der Scheidungsantrag wurde am 1.7.1982 zugestellt und somit mit diesem Tage rechtshängig, die Vermögensübergabe erfolgte jedoch erst durch die Umschreibung des Eigentumsanteils des jetzigen Ehemanns der Beklagten auf die Beklagte am 7.9.82 auf Grund des notariellen Vertrags mit Auflassung vom 15.7.1982.

Nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt kommt jedoch ein Anspruch der Klägerin aus Vermögensübernahme (§ 419 BGB) in Betracht. Die Beklagte ist als Übernehmerin des gesamten Eigentums ihres jetzigen Ehemannes und des ehemaligen Ehemannes der Klägerin anzusehen, denn zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags dürfte sich das gesamte Vermögen des jetzigen Ehemanns der Beklagten aus dem Eigentum zur Hälfte an den im Tatbestand näher bezeichneten Grundstücke gehandelt haben. Somit besteht eine Haftung der Beklagten gegenüber der Klägerin.

Auch ist dieser Anspruch der Klägerin nicht etwa, hier jedoch projiziert auf den eigentlichen Anspruchsgrund, nämlich Zugewinnausgleich, verwirkt, wie von der Beklagten behauptet, obwohl insoweit die Einrede des § 1381 BGB nicht expressis verbis erhoben worden ist. Jedoch hält sich das Gericht für gehalten, die Frage der Verwirkung vorliegend zu überprüfen. Eine Verwirkung ist auf jeden Fall nicht gegeben trotz des langen Getrenntlebens der damaligen Eheleute, nämlich der Klägerin und des jetzigen

Ehemannes der Beklagten. Festzustellen war, daß auf Grund des rechtskräftig gewordenen Urteils des Landgerichts Limburg, durch das eine Scheidungsklage des damaligen Ehemanns der Klägerin abgewiesen wurde, daß die Eheleute seit dem 4.9.1959 nach 13-jähriger Ehe voneinander getrennt lebten und der eigentliche Wertzuwachs nicht mehr während des Zusammenlebens der Klägerin und des jetzigen Ehemanns der Beklagten erworben worden ist, sondern danach.

Jedoch ein solcher Zeitraum kann nicht als Leistungsverweigerungsrecht nach § 1381 BGB angesehen werden. Ein Leistungsverweigerungsrecht wäre nur gegeben, wenn grobe Unbilligkeit vorläge. Eine grobe Unbilligkeit ist jedoch auf Seiten der Klägerin gegenüber dem jetzigen Ehemann der Beklagten nicht zu sehen. Auch wenn in dem Urteil des Landgerichts Limburg vom 9.11.1960 festgehalten wurde, daß ein gewisses ehewidriges Verhalten der jetzigen Klägerin gegenüber dem jetzigen Ehemann der Beklagten bestanden hat, so hat das Gericht damals jedoch festgestellt, daß sich auch der Ehemann gewisse Ehewidrigkeiten hat zu Schulden kommen lassen, mindestens indem er den Unterhalt für die jetzige Klägerin vernachlässigt hat, so daß daraus nicht gefolgert werden kann, daß eine grobe Unbilligkeit auf Seiten der Klägerin gegeben ist, um ein Leistungsverweigerungsrecht begründet feststellen zu können. Insoweit wird Bezug genommen auf die Ausführungen des BGH im Urteil vom 9.7.1980 (FamRZ 1980 S. 877 f.). Das Gericht schließt sich in vollem Umfang den dortigen Ausführungen an und kommt insoweit zu dem Ergebnis, daß ein Leistungsverweigerungsrecht dem damaligen Ehemann der Klägerin nicht zugestanden hätte, wenn es zu einem normalen Zugewinnausgleich im Rahmen des § 1371 ff. BGB gekommen wäre. Da dem jetzigen Ehemann der Beklagten ein Leistungsverweigerungsrecht nicht zusteht, kann die Beklagte sich ebenfalls nicht auf solche Rechtstatsachen stützen.

Auch kann die Formulierung im notariellen Übergabevertrag vom 15.7.1982, daß die Eigentums-hälfte als Entgelt für geleistete Haushaltsdienste der Beklagten anzusehen sei, nicht überzeugen und zu einem Entzug des Anspruchsgrunds ausreichen. Die Beklagte hat selbst auf ausdrückliches Befragen des Gerichts erklärt, daß sie zumindest ab 1962 mit ihrem jetzigen Ehemann zusammengelebt hat und zwar in eheähnlicher Gemeinschaft. In einem solchen Verhältnis gibt es keine Entgeltsansprüche auf Dienstleistungen, da es zu den jeweils übernommenen Pflichten untereinander gehört, Leistungen ohne Entgelt für den anderen zu erbringen. Das heißt mit anderen Worten, daß der Anspruch der Klägerin dem Grunde nach anzuerkennen ist.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt

Beschluß

AG Darmstadt, §§ 985 BGB, 937, 940 ZPO
Herausgabe des „Sicherheitsrückflugtickets“

Die Antragsgegnerin (die Firma Menger's Europartner Vermittlungs-GmbH, Europas moderne Garantie-Vermittlung für Partnerschaft und Ehe in Darmstadt) hat der Antragstellerin das auf deren Namen ausgestellte Rückflugticket Frankfurt/Main – Bangkok per Einschreiben zu übersenden.

Beschluß des AG Darmstadt v. 9.12.86, 33C 5064/86

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin hat vorgetragen, im Rahmen einer Ehevermittlung, in welche die Antragsgegnerin eingeschaltet sei, am 6.11.86 in die Bundesrepublik eingereist zu sein, versehen mit einem Hin- und Rückflugticket Bangkok – Frankfurt/Main, welches ihr letztlich durch ihren deutschen Eheinteressenten zur Verfügung gestellt worden sei. Dies ist durch die von ihr in Kopie vorgelegte „Einladung und Sicherheitsbrief“ glaubhaft gemacht. Das Rückflugticket hat nach ihrer weiteren glaubhaften Darstellung die Antragsgegnerin an sich genommen, die die Antragstellerin seinerzeit bei Ankunft in Frankfurt in Empfang genommen hat.

Da die Antragsgegnerin kein erkennbares Recht zum Besitz an dem fraglichen Rückflugticket hat, sie nach der vorgelegten Korrespondenz die bedingungslose Herausgabe verweigert und ein Zurückbehaltungsrecht offensichtlich nicht besteht, hat sie das fragliche Ticket herauszugeben (§ 985 BGB). Da die Antragstellerin auch glaubhaft gemacht hat, daß sie ohne das fragliche Ticket nicht in ihr Heimatland zurückkehren kann, auf baldige Rückkehr aber wegen fehlender Mittel angewiesen ist, besteht auch ein hinreichender Verfügungsgrund, selbst unter Berücksichtigung dessen, daß es sich hier um eine Anordnung mit Erfüllungswirkung handelt. Schwerwiegende Interessen der Antragsgegnerin, die eine solche, nur ausnahmsweise zur Behebung von Notlagen zulässige Regelung verboten hätten, sind nicht ersichtlich.

Offenkundig versicherte sich die Antragsgegnerin der Flugkarte allein zu dem Zweck, erforderlichenfalls unzulässigen Druck auf die Antragstellerin ausüben zu können; jedenfalls drängt sich dieser Eindruck nicht zuletzt aus der vorgelegten Korrespondenz auf.

Da der Antragsgegnerin, als sie das Ticket der Antragstellerin an sich nahm, bekannt war, daß sich die Antragstellerin nach ihrer Ankunft nach Baunatal begeben werde, ist sie zumindest nach Treu und Glauben nicht nur zur Herausgabe, sondern auch zur Übersendung des Tickets an die Antragstellerin verpflichtet.

Mitgeteilt von RAinnen Helga Wonnemann, Kassel
und Barbara Schoen, Darmstadt